

■ Kroatien

Von Professorin Dr. *Irena Majstorović*, Zagreb und
Dozentin Dr. *Tena Hoško*, Zagreb

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Professorin Dr. *Dubravka Hrabar*, Zagreb,
und Professorin Dr. *Aleksandra Korać Graovac*, Zagreb

Stand: 30.1.2019

Hinweis

(Stand: 26.6.2023)

Nach dem Inkrafttreten einiger Änderungen im **Familiengesetz** Anfang 2023 gingen beim Verfassungsgericht Kroatiens mehrere Anträge auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit sowohl des gesamten Familiengesetzes als auch einer Vielzahl konkreter Bestimmungen oder Teilen davon ein. Nach einer umfassenden Überprüfung hat das Verfassungsgericht daraufhin in der Entscheidung Nr U-1-3941/2015 v 8.5.2023 sowie vorausgehenden Verfügungen vom 18.4.2023 von insgesamt 148 im Einzelnen angefochtenen 18 Artikel des Familiengesetzes vollständig oder in Teilen für verfassungswidrig erklärt und insoweit aufgehoben, gleichzeitig jedoch deren vorläufige Fortgeltung bis zum 31.12.2023 angeordnet. Bis zum Jahresende solle eine am 14.6.2023 eingesetzte Expertenkommission einen verfassungsgemäßen Änderungsentwurf vorgelegt haben und das erforderliche Gesetzgebungsverfahren für dessen Inkrafttreten abgeschlossen sein. Bei den aufgehobenen Bestimmungen des Familiengesetzes handelt es sich um Art 54 Abs 4, Art 58, Art 59, Art 61 Abs 3, 4 und 5, Art 84 Abs 4, Art 95 Abs 3, Art 98 Abs 2, Art 108 Abs 3 im Bereich »der persönliche Umgang mit Personen, die dem Kind nahe stehen«, Art 124 Abs 2 im Bereich »einer dem Kind nahe stehenden Person«, Art 130 Abs 4, Art 160, Art 171 Ziff 5, Art 190 Abs 1 Ziff 1 im Bereich »grob verletzt oder mit seinem Verhalten Interesslosigkeit gegenüber dem Kind zeigt«, Art 234 Abs 2, Art 258 Ziff 5 im Bereich »verschiedenen oder«, Art 320 Abs 3 und bei den Verfahrensbestimmungen Art 360 Abs 3, Art 418 Abs 1 im Bereich »wenn im Zweifel«.

Eine Änderung des Gesetzes über das **internationale Privatrecht** fügt mWv 29.6.2023 ua einen neuen Art 71a IPRG ein zur Anerkennung ausländischer gerichtlicher Adoptionen aus einem nicht dem Haager Adoptionsübereinkommen von 1993 angehörenden Staat und führt insoweit ein besonderes Anerkennungsverfahren sowie zusätzliche Formerfordernisse ein.

Prof. Dr. *Irena Majstorović* und Dozentin Dr. *Tena Hoško*

Hinweis

(Stand: 10.3.2020)

Im Zuge der Reform des Jahres 2019 zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz über das System der staatlichen Verwaltung vom 5.7.2019, in Kraft 18.7.2019 (Nn Nr 66/2019), wurden durch jeweils gesonderte Gesetze (alle veröffentlicht in Nn Nr 98/2019 vom 16.10.2019) auch für Familienangelegenheiten mWv 1.1.2020 Zuständigkeitsregeln des Familien-, Lebenspartnerschafts-, Personennamens- und Matrikelgesetzes geändert. Im Familiengesetz wurde in Art 16 Abs 1 »das zuständige Amt für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten« ersetzt durch »die Verwaltungsbehörde der Gespanschaft oder der Stadt Zagreb, in deren Zuständigkeit die der Staatsverwaltung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Eheschließung liegen (im Weiteren: die zuständige Verwaltungsbehörde)« und in Art 16 Abs 2 »das zuständige Amt« ersetzt durch »die zuständige Verwaltungsbehörde«. In Art 253 Abs 4 FamG trat an die Stelle der zuständigen »Behörde der staatlichen Verwaltung« die »Verwaltungsbehörde der Gespanschaft oder der Stadt Zagreb«. Im Lebenspartnerschaftsgesetz betreffen diese Änderungen die Art 15 Abs 2–4, 31 Abs 4, 32, 34 Abs 2 und Art 36, im Personennamengesetz Art 6 Abs 3 und 4 sowie im Matrikelgesetz Art 4, 5, 9a, 27, 30, 31, 36, 39 Abs 2 und 3, Art 40 Abs 2 und Art 47.

Prof. Dr. *Irena Majstorović*

Abkürzungen*

| | | | |
|-------|--|-------|--|
| FamG | Familiengesetz | PNamG | Gesetz über den Personennamen |
| FNRJ | Föderative Volksrepublik Jugoslawien (1945–1963) | SFRJ | Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1963–1991) |
| IPRG | Gesetz über das internationale Privatrecht | Sl | Službeni list (Gesetzblatt; auf Bundesebene der FNRJ u SFRJ) |
| LPG | Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen | StAG | Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit |
| MatrG | Gesetz über die staatlichen Matrikelbücher | Verf | Verfassung der Republik Kroatien |
| Nn | Narodne novine (Amtsblatt der Republik Kroatien) | VUntG | Gesetz über den vorläufigen Unterhalt |
| Nn MU | Narodne novine – Međunarodni ugovori (Amtsblatt der Republik Kroatien, Internationale Übereinkommen) | | |

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit v 26.6.1991 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
 - A. Einführung 13
 - 1. Rechtsquellen 13
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 15
 - 3. Internationales Privatrecht 19
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 24
 - 5. Personenrecht 26
 - 6. Eherecht, Recht der verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Gemeinschaft und der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft 30
 - 7. Kindschaftsrecht 41
 - 8. Namensrecht 58
 - 9. Personenstandsrecht 60
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 62
 - 1. Gesetz über das internationale Privatrecht v 4.10.2017 62
 - 2. Familiengesetz v 18.9.2015 71
 - 3. Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen v 15.7.2014 144
 - 4. Gesetz über den vorläufigen Unterhalt v 15.7.2014 154
 - 5. Gesetz über den Personennamen v 12.10.2012 160
 - 6. Gesetz über die staatlichen Matrikelbücher v 6.10.1993 163

I. Vorbemerkungen

Die **Republik Kroatien** ist seit 1991, dem Beginn eines demokratischen Wandels, der auf den Niedergang des Kommunismus, den Krieg und den Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien folgte, ein selbstständiger Staat¹. Die Staatsform ist die einer modernen europäischen parlamentarischen Demokratie und beruht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Die Amtssprache ist Kroatisch.

Der Rechtstradition nach gehört das kroatische Recht zu den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen mit starken Einflüssen der deutsch-österreichischen Rechtsschule, deren Rezeption in der langen Zugehörigkeit zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie begründet ist.

Nach der letzten Volkszählung 2011 leben in der Republik Kroatien etwa 4 300 000 **Einwohner**, davon 790 000 in der Hauptstadt Zagreb. Das Bruttonationaleinkommen pro Kopf betrug 2016 12 134 US-Dollar, das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen 1230 US-Dollar. Zur Zusammensetzung der Bevölkerung liegen ua folgende Angaben vor: 7,6% sind in der Landwirtschaft tätig; 86,28% bezeichnen sich als katholisch, 4,44% als orthodox, 1,47% als slawische Muslime, insgesamt 6,74% geben an, Agnostiker, konfessionslos oder nichts von all dem zu sein, die Übrigen gehören anderen Konfessionen an. Die Heiratsrate betrug 2017 4,9 ‰, die Scheidungsrate 308,5 ‰. Aus der Tatsache, dass nur etwa 20% der Kinder in der Republik Kroatien nichtehelich geboren werden, kann man schließen, dass die Gesellschaft verhältnismäßig traditionell ist².

Die **Gerichtsbarkeit** im Staat obliegt folgenden Gerichten³: In familienrechtlichen Angelegenheiten erster Instanz urteilen die Gemeindegerichte⁴, in zweiter Instanz die Gespanschaftsgerichte⁵, über zulässige außerordentliche Rechtsbehelfe, falls gesetzlich vorgesehen, entscheidet der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien. Familienrechtlichen Schutz vor Gewalt in der Familie gewährt das Ordnungswidrigkeitengericht.

Die für die Anwendung der familienrechtlichen Vorschriften zuständigen **Behörden** sind die Zentren für soziale Fürsorge, die im Verwaltungsverfahren entscheiden; über einen Widerspruch gegen einen von einem Zentrum für soziale Fürsorge ergangenen Verwaltungsakt entscheidet das für Angelegenheiten der sozialen Fürsorge zuständige Ministerium; zwecks Legalitätskontrolle eines Verwaltungsaktes kann auch ein Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht angestrengt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Standesbeamte sind Staatsbeamte, die innerhalb der für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Ämter Aufgaben be-

¹ Schritte zur Unabhängigkeit Kroatiens: Referendum über die Unabhängigkeit v 19.5.1991; Verfassungsbeschluss über die Souveränität u Unabhängigkeit der Republik Kroatien sowie die vom Parlament am 25.6.1991 verabschiedete Erklärung zur deren Gründung; Beschluss des kroat Parlaments v 8.10.1991 über die Beendigung der Staats- u Rechtsbeziehungen mit anderen Republiken des sozialistischen Bundesstaates Jugoslawien (veröff in Nn 53/01) unter gleichzeitiger Übernahme zahlreicher vom ehemaligen Staat verabschiedeter Rechtsakte.

² Statistički ljetopis Republike Hrvatske, Zagreb, 2018.

³ Geregelt im GerichtsG v 6.3.2013, Nn Nr 28/13, 33/15, 82/15, 82/16.

⁴ Diese entsprechen weitgehend den dt Amtsgerichten.

⁵ Gespanschaften (županije) heißen die 21 Verwaltungseinheiten, in die Kroatien aufgeteilt ist.

treffend den Personenstand der Bürger wahrnehmen und hierbei nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens vorgehen.

Die demokratische **Verfassung**⁶ aus dem Jahr 1990, in einigen Teilen 2001 und 2014 geändert, ist in der Normenhierarchie der höchste Rechtsakt, mit dem alle anderen nationalen Gesetze und Vorschriften in Einklang stehen müssen. Bekannt gemachte internationale Verträge, die verfassungsgemäß abgeschlossen und ratifiziert wurden, bilden einen Teil der inneren Rechtsordnung der Republik Kroatien und stehen ihrer Geltung nach über den Gesetzen (Art 134 Verf). Dies bedeutet, dass die Gerichte berechtigt sind, sie anzuwenden, bzw dass vor dem Verfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren für Rechtsvorschriften und Rechtsakte durchgeführt werden kann, wenn Zweifel bestehen, ob sie gegen in der kroatischen Verfassung oder durch einzelne internationale Verträge vorgesehene Rechte und Freiheiten verstoßen.

Gemäß Art 3 Verf werden von den familienrechtlich bedeutsamen Prinzipien die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Achtung der Menschenrechte, die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Rechtsstaatlichkeit als höchste Werte der Verfassungsordnung und als Grundlage für die Auslegung der Verfassung proklamiert. Nach Art 14 Verf sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Abstammung oder anderer Merkmale.

Die Grundbestimmungen über die Ehe und die Familie sind in der Verfassung in Kapitel 3 über die Grundfreiheiten des Menschen und Staatsbürgers zu finden. Danach steht die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates (Art 61 Abs 1 Verf). Nach dem Referendum vom 1.12.2013 enthält die Verfassung die Definition der Ehe als heterosexuelle Lebensgemeinschaft: Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft von Frau und Mann (Art 61 Abs 2 Verf). Der Staat trägt besondere Sorge für die Mutterschaft, das Kind und die Jugend und hält die sozialen, kulturellen, erzieherischen und sonstigen Bedingungen vor, durch die die Verwirklichung des Rechts auf ein würdiges Leben gefördert wird (Art 62 Verf). Kroatien lässt elternlosen oder von den Eltern vernachlässigten Minderjährigen besondere Fürsorge zukommen (Art 63 Abs 5 Verf). Die Verfassung sagt weiter, dass die Ehe und die Rechtsverhältnisse in ihr, die Rechtsverhältnisse in der nichtehelichen Gemeinschaft und in der Familie gesetzlich zu regeln sind (Art 61 Abs 2 Verf). Art 63 Verf betont die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und Unterhalt für sie zu leisten; dabei haben sie das Recht und die Pflicht, selbstständig über die Erziehung der Kinder zu entscheiden. Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind das Recht auf eine vollkommene und ausgeglichene Entwicklung seiner Persönlichkeit zu gewährleisten, und ein Kind mit besonderen Bedürfnissen⁷ oder ein sozial vernachlässigtes Kind hat Anspruch auf besondere Pflege, Ausbildung und Fürsorge. Die Kinder hingegen sind verpflichtet, für ihre alten und hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen.

Das Familienrecht⁸ ist im **Familiengesetz** von 2015 geregelt⁹. Es behandelt die Ehe

⁶ Nn Nr 56/90, 135/97, 113/00, 28/01, 76/10, 5/14, konsolidierter Text, verfasst vom Verfassungsgericht, 15.1.2014.

⁷ Das sind seelisch oder körperlich behinderte Kinder sowie Kinder mit besonderen Begabungen.

⁸ Kroat Gesetze sind abrufbar unter https://narodne_novine.nn.hr, wo alle Rechtsakte veröf werden.

⁹ Nn Nr 103/15.

und die Ehebeziehungen, die Eltern-Kind-Beziehungen, die Annahme als Kind, die Vormundschaft, die Wirkungen der außerehelichen bzw der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Partner, die Familienmediation und die Verfahren in Familien- und Vormundschaftssachen.

Die grundlegenden Prinzipien des Familienrechts sind das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter; die Familiensolidarität, gegenseitige Achtung und Unterstützung; der primäre Schutz des Wohls und der Rechte des Kindes; das primäre elterliche Sorgerecht für das Kind und die Pflicht staatlicher Stellen, Unterstützung zu leisten; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des mildesten Eingriffs in das Familienleben; der Grundsatz des Vormundschaftsschutzes; der Grundsatz der einvernehmlichen Lösung von Familienrechtsstreitigkeiten und das Prinzip der Dringlichkeit bei familienrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf das Kind.

Neben dieser Hauptquelle des Familienrechts gibt es namentlich folgende **ergänzende Normen**: das Gesetz über gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften von 2014¹⁰, das Gesetz über den Ombudsmann für Kinder von 2017¹¹, das Gesetz über den Schutz vor Gewalt in der Familie von 2017¹², das Gleichberechtigungsgesetz von 2008¹³, das Gesetz über den Personennamen von 2012¹⁴, das Gesetz über die kroatische Staatsangehörigkeit von 1991¹⁵, das Gesetz über die staatlichen Matrikelbücher von 1993¹⁶, das Gesetz über die Todeserklärung verschollener Personen und über den Nachweis des Todes von 1974¹⁷, das Gesetz über die medizinisch assistierte Befruchtung von 2012¹⁸, das Gesetz über die Bekämpfung der Diskriminierung von 2008¹⁹, das Gesetz über den Sozialschutz von 2013²⁰ und das Zwangsvollstreckungsgesetz von 2012²¹.

Immer noch angewendet werden bzw wurden die ehemaligen Bundesgesetze der Föderation Jugoslawien, die nach der Verfassungsentscheidung über die Souveränität und Selbstständigkeit der Republik Kroatien²² und der Entscheidung der Versammlung vom 8.10.1991, durch die die Republik Kroatien »die staatsrechtlichen Verbindungen, aufgrund derer sie mit den übrigen Republiken und autonomen Gebieten die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bildete, auflöst«²³, von Kroatien übernommen wurden. Diese sind das Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit Vorschriften anderer Staaten in bestimmten Verhältnissen²⁴ bis zum 28.1.2019 und das Gesetz über die Zivilprozessordnung²⁵. Hingegen wurde das Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren von 1986²⁶ zwischenzeitlich durch ein

10 Nn Nr 92/14.

11 Nn Nr 73/17.

12 Nn Nr 70/17.

13 Nn Nr 82/08, 69/17.

14 Nn Nr 118/12, 70/17.

15 Nn Nr 53/91, 70/91, 28/92, 113/93, 4/94, 130/11, 110/15.

16 Nn Nr 96/93, 76/13.

17 Nn Nr 10/74.

18 Nn Nr 86/12.

19 Nn Nr 85/08, 112/12.

20 Nn Nr 157/13, 152/14, 99/15, 52/16, 16/17, 130/17.

21 Nn Nr 112/12, 25/13, 93/14, 55/16 (Änd durch E des VerfG), 73/17.

22 Nn Nr 31/91.

23 Nn Nr 53/91.

24 Sl SFRJ Nr 43/82, 72/82, Nn Nr 53/91, 88/01 (früheres IPRG).

25 Sl SFRJ Nr 4/77, 36/77, 36/80, 69/82, 58/84, 74/87, 57/89, 20/90, 27/90, 35/91, Nn Nr 53/91, 91/92, 58/93, 112/99, 88/01, 117/03, 88/05, 02/07, 84/08, 123/08, 57/11, 148/11, 25/13, 89/14.

26 Sl SFRJ Nr 47/86, Nn 53/91, 103/96.